

Sitzungsvorlage Nr.: 077/2019

28.06.2019

Öffentlich

Bearbeiter.: Daniel Bayer

Aktenzeichen: 855.10

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		D. Bayer	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Vorberatung	10.05.2019	Nicht-öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	28.06.2019	öffentlich

Verhandlungsgegenstand: **Forstneuorganisation**

- Beschlussvorschlag:
1. Dem Landkreis gegenüber wird die Absicht erklärt, den forstlichen Revierdienst, die Wirtschaftsverwaltung und den Holzverkauf an die Untere Forstbehörde abzugeben.
 2. Sobald die gesetzlichen Rahmenbedingungen vorliegen, wird die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Verträge mit der Unteren Forstbehörde über den forstlichen Revierdienst und über die Wirtschaftsverwaltung abzuschließen.
 3. Sobald der Kreistag die erforderlichen Beschlüsse gefasst hat, wird die Verwaltung beauftragt, die Holzvermarktung mit der kommunalen Holzverkaufsstelle vertraglich zu vereinbaren.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
 - Es werden ab dem Jahr 2020 Haushaltsmittel in Höhe von 140.000 € benötigt.
 - Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
 - Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
 - Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
- Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

I. Allgemeines

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs im Juni des letzten Jahres konnte unter den seit Jahren geführten wettbewerbsrechtlichen Streit zwischen Bundeskartellamt und dem Land Baden-Württemberg ein Schlussstrich gezogen werden. Auf Basis dieses Urteils wurde vom Land zusammen mit den kommunalen Landesverbänden ein Konzept entwickelt, welches eine Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes in Baden-Württemberg lückenlos ermöglicht.

Dieses Kooperationsmodell sieht entweder die Selbstverwaltung der kommunalen Wälder (ggf. gemeinschaftlich) oder eine Betreuung durch die Unteren Forstbehörden (UFB) an den Landratsämtern vor. Landesweit wird dabei die Lösung „Betreuung durch das Landratsamt“ (das sogenannte „UFB-Modell“) favorisiert. Der Kommunal- und Privatwald kann damit weiterhin ein attraktives Angebot für forstliche Betreuungsleistungen bei den Unteren Forstbehörden an den Landratsämtern in Anspruch nehmen.

Mit dem UFB-Modell, wirksam ab 01.01.2020, wird eine kreisweite Forstorganisation – ohne Staatswald – fortgesetzt, welche die Forsthoheit flächendeckend erbringt und den forstlichen Revierdienst und die Wirtschaftsverwaltung vergabefrei für den Kommunal- und Privatwald auf der ganzen Fläche anbietet.

Der Holzverkauf wird weiterhin durch eine kommunale Holzverkaufsstelle angeboten werden können, welche das Landratsamt als Freiwilligkeitsleistung einrichtet und organisatorisch bei der Kreiskämmerei angegliedert sein wird. Diese sitzt räumlich mit der Unteren Forstbehörde „unter einem Dach“, um eine kooperative Zusammenarbeit zugunsten der Waldbesitzer zu ermöglichen.

Das Gesetzgebungsverfahren zum Forstreformgesetz ist noch nicht abgeschlossen, konnte aber durch den Ministerratsbeschluss am 26.03.2019 eine wesentliche Hürde nehmen. Die parlamentarische Behandlung im Landtag steht allerdings noch aus.

Für die vollständige Umsetzung im Zollernalbkreis hat bezüglich der Etablierung der kommunalen Holzverkaufsstelle, über die bisherige Übergangslösung hinaus, noch der Kreistag zu beschließen.

Für die weitere Planung bei Personal und Unterbringung ist es zwingend erforderlich, dass die Kommunen sich gegenüber dem Kreis erklären, ob sie die oben genannten Aufgaben weiterhin dem Landratsamt übertragen wollen. Die hierfür erforderlichen Verträge liegen zwar zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor, werden aber nach Vorliegen an die Kommunen übersandt.

Im Wesentlichen wurde mit der Änderung des Bundeswaldgesetzes die institutionelle Förderung für die forstlichen Dienstleistungen abgeschafft und die Dienstleistungen müssen, wie auch der Holzverkauf, zukünftig zu Gestehungskosten abgerechnet werden. Die Leistungen der Unteren Forstbehörde können dabei vergabefrei abgerufen werden. Bei der Leistung „Holzverkauf“ sind vergaberechtliche Belange zu beachten.

Die Kosten für die Beförderung im Kommunalwald werden sich entgegen den ursprünglichen Annahmen (hier wurde von einer Erhöhung der Kosten um das Zwei- bis Dreifache ausgegangen) im Zollernalbkreis um etwa 65% erhöhen. Diese weniger gravierende Erhöhung erklärt sich auch dadurch, dass das Land die Kommune durch den sogenannten Gemeinwohlausgleich unterstützt. Hiermit sollen die besonderen Auflagen zur Erbringung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung in Teilen ausgeglichen werden. Für die Stadt Meßstetten bedeutet dies Mehrkosten in Höhe von rund 55.000 Euro.

Durch die oben genannten Rahmenbedingungen ist sichergestellt, dass auch zukünftig eine vollumfängliche Betreuung des Stadtwaldes aus einer Hand durch das Landratsamt Zollernalbkreis erhalten bleibt. Durch die bekannten Strukturen und die Bereitstellung von Fachpersonal sorgt das Angebot des Landratsamtes sowohl für Kontinuität bei Inhalt und Umfang der Forstdienstleistungen als auch beim Holzverkauf.

Zudem ist gewährleistet, dass weiterhin fundierte und neutrale forstliche Betreuungsleistungen für die privaten Waldbesitzer auf der Gemarkung der Stadt Meßstetten angeboten werden. Der Holzverkauf auf Kreisebene und die Bildung von kreisübergreifenden Holzverkaufskooperationen führt zu einer wahrnehmbaren Einheit am Holzmarkt und stellt damit die Verhandlungsposition gegenüber der Kundschaft sicher. Außerdem ist durch die größere Holzverkaufseinheit die kontinuierliche Versorgung lokaler und regionaler Kunden von Brennholz bis Sturmholz garantiert.

II. Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung steht dem UFB-Modell offen gegenüber. Aus Sicht der Verwaltung sind zum jetzigen Zeitpunkt jedoch sowohl organisatorische als auch finanzielle Fragen

ungeklärt. In den kommenden Wochen muss es daher Aufgabe der Forstbehörde sein, diese vollumfänglich zu beantworten. Auch sind nochmals die Vorteile des UFB-Modells gegenüber einer Zweckverbandlösung darzulegen.